



Forst- und Werkdienst

Betriebsordnung für die Materialablagerung

Lücke Versam, Mura Camana Safien und Röngg Tenna

Inertstoffdeponie für unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial. Informationen und gültigen Tariflisten für die Anlieferer sind bei der Betreiberin bzw. beim Deponiewart erhältlich. Änderungen der Betriebsordnung bleiben vorbehalten.

Einzugsgebiet, Benützerrecht

Art. 1

Das Einzugsgebiet umfasst: Gemeinde Safiental. Lieferungen von ausserhalb des Einzugsgebietes bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsinhaberin. Die Materialablagerung nimmt Abfälle von öffentlichen und privaten Anlieferern entgegen. Massgebend für die Zulassung ist der Entstehungsort des Abfalls und nicht der Firmensitz des Anlieferers.

Öffnungszeiten

Art. 2

Öffnungszeiten auf Anfrage.

Zufahrt

Art. 3

Verschmutzungen der Zufahrtsstrasse im Deponiebereich, die der Anlieferer verursacht hat, werden auf seine Rechnung gereinigt bzw. beseitigt.

Verhalten im Verkehr mit der
Materialablagerung

Art. 4

Das unbefugte Betreten ist verboten. Die Weisungen des Personals sind zu befolgen. Das unbeaufsichtigte Abkippen von Abfällen ist untersagt.

Zugelassene Abfälle / Kontrolle /
Zurückweisung

Art. 5

Angenommen werden:

- unverschmutztes Aushubmaterial
- unverschmutztes Abraummaterial
- unverschmutztes Ausbruchmaterial

Die Betreiberin und das Amt für Natur und Umwelt sind jederzeit befugt, angelieferte Abfälle zu kontrollieren. Verschmutztes Material (Verunreinigung der Anlieferung mit Störstoffen) kann die Betreiberin zurückweisen. Grundlage der Beurteilung sind die Grenzwerte gemäss Anhang 3 Ziffer 1 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, WEA; SR 814.600). Bei Beanstandungen werden die Analysekosten für Kontrollproben dem Anlieferer verrechnet. Entstehende Kosten durch eine allfällige Zurückweisung angelieferter Abfälle gehen zu lasten des Anlieferers.

Achtung! Aushubmaterial aus der Umgebung von

- Schiessanlagen
- stark befahrenen Strassen
- Gewerbe- und von Industriearealen, wo mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gearbeitet wird oder wurde
- Unfallarealen

muss geprüft werden. Seine Zulassung muss durch Laboranalysen abgeklärt werden. Die Analysekosten von Material aus den erwähnten Bereichen gehen zu lasten des Anlieferers.

Bestehen Unklarheiten über die Zulässigkeit des abzulagernden Materials, nimmt der Deponiewart Rücksprache mit der Betreiberin. Ist so keine Klärung zu erreichen, wird das Amt für Natur und Umwelt kontaktiert, welches definitiv über Vorgehen und/oder Zulässigkeit entscheidet. Im Weiteren gelten die in der Betriebsbewilligung enthaltenen Bedingungen.

Mengenerfassung / Grundlage der Abrechnung

Art. 6

Die Anlieferung erfolgt über die Eingangskontrolle der Materialablagerung. Die Verrechnung erfolgt aufgrund der lose angelieferten Kubatur.

Gebührenerhebung / Abrechnung

Art. 7

Die Deponiegebühren werden von der Betreiberin wie folgt festgelegt:

Loses Material	CHF/m3 12.00
----------------	--------------

Die Verrechnung erfolgt monatlich an den auf dem Lieferschein aufgeführten Anlieferer.

Haftungsbestimmungen

Art. 8

Der Anlieferer hat Kenntnis von den zugelassenen Abfällen und Einschränkungen auf der Materialablagerung, und garantiert dass durch ihn nur zugelassene Abfälle angeliefert werden, d.h. er garantiert die Übereinstimmung der angelieferten mit den deklarierten Abfällen. Er haftet für sämtliche Folgen, die durch die Missachtung der Betriebsordnung entstehen. Haftpflichtig wird er im speziellen bei Missachtung der Anweisungen des Deponiepersonals. Generell gelten die allgemeinen Haftpflichtbestimmungen (OR Art. 41 ff).

Strafbestimmungen

Art. 9

Die Ablagerung von nicht zugelassenen Abfällen ist strafbar

Inkrafttreten dieser Richtlinie

Art. 10

Die Richtlinie tritt gemäss Beschluss der Gemeinde Safiental per 05.12.2016 in Kraft.

Ort, Datum

Safien Platz, 05.12.2016

Unterschrift



Vorname, Nachname

Thomas Buchli

Stephan Gartmann

Funktion

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber